

VIII 1208

4. Juli 1962

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 30. Juni 1962

Datum	Inhalt	Seite
29. 6. 1962	Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG)	95
27. 6. 1962	Verordnung zur Durchführung der Übergangsvorschriften des Deutschen Richtergesetzes	101
30. 5. 1962	Berichtigung zur Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage zur Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 19. Dezember 1961, GVBl. S. 265)	101

Gesetz

zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG)

Vom 29. Juni 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Schutzvorschriften

- Art. 1 Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung; Massenfang und -tötung
- Art. 2 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten
- Art. 3 Öffentliche Aufforderung
- Art. 4 Standortfremde Pflanzen, gebietsfremde Tiere

Zweiter Teil

Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

- Art. 5 Vollkommen geschützte Pflanzenarten
- Art. 6 Teilweise geschützte Pflanzenarten
- Art. 7 Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

Dritter Teil

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

- Art. 8 Allgemeiner Schutz
- Art. 9 Vollkommen geschützte Vögel
- Art. 10 Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten
- Art. 11 Fang von Stubenvögeln
- Art. 12 Haltung von Stubenvögeln
- Art. 13 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Art. 14 Vogelwarten

Abschnitt B: Die anderen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere

- Art. 15 Geschützte Arten; Umfang des Schutzes
- Art. 16 Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten, über Maulwürfe und Weinbergschnecken
- Art. 17 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Vierter Teil

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

- Art. 18 Besitz- und Verkehrsverbote
- Art. 19 Herkunftsnachweis
- Art. 20 Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Fünfter Teil

Ausnahmen

- Art. 21 Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

Sechster Teil

Bußgeld- und Strafvorschriften; Einziehung

- Art. 22 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 23 Straftaten
- Art. 24 Einziehung

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

- Art. 25 Fortgeltung sonstiger Vorschriften
- Art. 26 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung
- Art. 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Schutzvorschriften

Art. 1

Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung, Massenfang und -tötung

(1) Es ist verboten,

1. wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere Blumen oder Farnkräuter in Mengen, die über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen,
2. ihre Bestände zu verwüsten, insbesondere sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck niederzuschlagen,

auch wenn dabei im einzelnen Fall kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte (Beeren und Pilze) in ortsüblichem Umfang bleibt gestattet.

(2) Es ist ferner verboten, nichtjagdbare wildlebende Tiere ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in größerer Anzahl zu fangen oder in größerer Anzahl zu töten.

(3) Die Abs. 1 und 2 stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Bekämpfung von Schädlingen und von Ungeziefer nicht entgegen.

Art. 2

Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
2. lebende Zäune in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August zuzuschneiden,
3. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
4. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September zu beseitigen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsmäßige Nutzung, die den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 gilt ferner nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes mit den der Bewässerung und Entwässerung dienenden Gräben.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz, im Flurbereinigungsverfahren ferner im Benehmen mit dem Flurbereinigungsamt, weitere Ausnahmen von Abs. 1 und Ausnahmen von Abs. 2 Satz 2 zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt.

Art. 3

Öffentliche Aufforderung

(1) Wer

1. öffentlich zur Verminderung oder Ausrottung der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nicht-jagdbarer wildlebender Tiere auffordern oder Belohnungen aussetzen oder
 2. zu solchen Zwecken Belohnungen auszahlen oder für die Mitwirkung an einer solchen Verminderung oder Ausrottung Belohnungen annehmen
- will, bedarf der Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder vor Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Die Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die hierfür zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Unkraut, von Schädlingen oder von Ungeziefer auffordern oder Belohnungen aussetzen oder wenn sie solche Maßnahmen genehmigt haben.

(4) Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Jagd ausübenden Berechtigten zur Verminderung von Raubzeug ihren mit dem Jagdschutz beauftragten Belohnungen aussetzen.

Art. 4

Standortfremde Pflanzen, gebietsfremde Tiere

(1) Wer in der freien Natur

1. standortfremde Gewächse außer zu land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken aussäen oder anpflanzen oder
2. abgesehen von den Fällen des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gebietsfremde nichtjagdbare Tiere aussetzen oder ansiedeln

will, bedarf der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz oder zur Reinhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder sonst aus Gründen des Naturschutzes mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz zu hören.

Zweiter Teil

Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

Art. 5

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen:

1. Straußfarn (Trichterfarn), *Struthiopteris germanica* Willd.,
2. Hirschlunge, *Phyllitis scolopendrium* (L.) Newm.,
3. Federgras, *Stipa pennata* L. und *Stipa capillata* L.,
4. Türkenbund, *Lilium Martagon* L.,
5. Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L.,
6. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.,
7. Siegwurz (Schwertel), *Gladiolus palustris* Gaudin,
8. Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica* L.,
9. Orchideen, *Orchidaceae*, alle einheimischen Arten, z. B. alle Knabenkräuter, Frauenschuh, Rotes und Weißes Waldvögelein, Kohlröserl (Brändlein, Brunelle), Ragwurzen (Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume), Riemenzunge,

10. Pfingstnelke (Felsennelke), *Dianthus gratianopolitanus* Vill.,
11. Weiße und Gelbe Seerose, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten,
12. Akelei, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten,
13. Küchenschelle (Kuhshelle, Osterblume), *Pulsatilla*, alle einheimischen Arten einschließlich der Alpen-Anemone (Teufelsbart, Petersbart), *Pulsatilla alpina* L., mit der gelben Abart *Pulsatilla sulphurea* (L.) Arcang.,
14. Narzissen-Anemone (Berghähnlein), *Anemone narcissiflora* L.,
15. Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.,
16. Frühlings-Adonisröschen (Frühlings-Teufelsauge), *Adonis vernalis* L.,
17. Diptam, *Dictamnus albus* L.,
18. Seidelbast und Steinrösl, *Daphne*, alle einheimischen Arten,
19. Alpenrose, *Rhododendron*, alle einheimischen Arten,
20. Zwergrösl, *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rchb.,
21. Aurikel (Gamsbleaml), *Primula auricula* L., und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*,
22. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.,
23. Enzian, *Gentiana*, alle einheimischen Arten,
24. Gelber Fingerhut, *Digitalis grandiflora* Mill. und *D. lutea* L.,
25. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* Cass.,
26. Edelraute, *Artemisia laxa* L.,
27. Kaiser-Karl-Szepter, *Pedicularis sceptrum carolinum* L.

(2) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es ferner verboten, wildwachsende Pflanzen (Bäume und Sträucher) der folgenden Arten auszugraben oder zu beschädigen:

1. Eibe, *Taxus baccata* L.,
2. Bergkiefer (Latsche), *Pinus mugo* Turra,
3. Wacholder, *Juniperus communis* L. und *Juniperus nana* L.,
4. Sanddorn, *Hippophae rhamnoides* L.,
5. Stechpalme (Hülse), *Ilex aquifolium* L.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutze des Abs. 1 oder 2 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenarten gilt.

Art. 6

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu entnehmen oder zu beschädigen:

1. Traubenhyazinthe (Träubel), *Muscari*, alle einheimischen Arten,
2. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.,
3. Grüne und schwarze Nieswurz oder Christrose (Schneerose), *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.,
4. Trollblume, *Trollius europaeus* L.,
5. Eisenhut (Sturmhut), *Aconitum*, alle einheimischen Arten,
6. Sonnentau, *Drosera*, alle einheimischen Arten,
7. Schlüsselblume (Himmelschlüssel, Primel), alle in Art. 5 nicht genannten Arten,

8. Tausendgüldenkraut, *Centaurium* (Erythra), alle Arten,
9. Arnika (Wohlverleih), *Arnica montana* L.,
10. Bärlapp (Schlangengrass), *Lycopodium*, alle einheimischen Arten,
11. Wilde Tulpe, *Tulipa silvestris* L.,
12. Meerzwiebel (Blaustern), *Scilla*, alle einheimischen Arten,
13. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.,
14. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher, Frühlingsknotenblume), *Leucoium vernum* L.,
15. Schwertlilie, *Iris*, alle in Art. 5 nicht genannten Arten,
16. Leberblümchen, *Anemone hepatica* L.,
17. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen:
Hauswurz, *Sempervivum*,
Steinbrech, *Saxifraga*,
Leimkraut, *Silene*.
18. Schweizer Mannsschild, *Androsace helvetica* (L.) Gaud.,
19. Geißbart, *Aruncus silvester* Kostel.,
20. Eichenblättriges Wintergrün (Dolden-Wintergrün), *Chimaphila umbellata* (L.) Barton,
21. Silberdistel (Wetterdistel, Stengellose Eberwurz), *Carlina acaulis* L.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutz des Abs. 1 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenarten gilt.

Art. 7

Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

(1) Wer wildwachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(2) In dem Erlaubnisschein ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden dürfen. Die in den Art. 5 und 6 genannten Arten dürfen zum Sammeln nicht freigegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde kann jedoch erlauben, daß die in Art. 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Arten und die nicht geschützten Teile der in Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, gesammelt werden.

(3) Der Erlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.

(4) Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist der Beauftragte für Naturschutz zu hören.

(5) Kinder unter 14 Jahren dürfen beim Sammeln nach Abs. 1 nur mitwirken, wenn sie von jemandem beaufsichtigt werden, der einen Erlaubnisschein besitzt.

(6) Der Erlaubnisscheininhaber hat den Erlaubnisschein beim Sammeln mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dritter Teil

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

Art. 8

Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten,

1. Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen,
2. Vögel ohne vernünftigen, berechtigten Zweck zu beunruhigen,
3. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Fanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die den Vögeln, die sich darin verfangen, das Entweichen gestattet.

(2) Wer tote, verletzte oder kranke Vögel an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufsammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann zur Verhütung eines Mißbrauchs mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

Art. 9

Vollkommen geschützte Vögel

Es ist verboten,

1. einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vögeln aller Arten mit Ausnahme der in Art. 10 genannten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten,
2. Eier oder besetzte Brutstätten dieser Vögel wegzunehmen oder zu beschädigen.

Art. 10

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des Art. 9 gilt nicht für die folgenden Arten:

1. Raben- und Nebelkrähe, *Corvus corone* L.,
2. Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.,
3. Elster, *Pica pica* (L.),
4. Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.),
5. Haussperling, *Passer domesticus* (L.),
6. Feldsperling, *Passer montanus* (L.),
7. Haustaube, *Columba livia domestica* L., in verwildertem Zustand.

(2) Es ist jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen:

1. in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. mit geblendeten Lockvögeln,
4. mit künstlichem Licht oder
5. mit Gift, unbeschadet jagdrechtlicher Vorschriften.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen an der Tötung oder am Fang von Vögeln oder an der Beseitigung besetzter Brutstätten nicht mitwirken.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Vogelarten dem vollen Schutz des Art. 9 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist.

Art. 11

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 15. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvögel gehalten werden sollen:

Körnerfresser

Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes* (L.),
Grünfink, Grünling, *Chloris chloris* (L.),
Stieglitz (Distelfink), *Carduelis carduelis* (L.),
Erlenzeisig (Zeisig), *Carduelis spinus* (L.),
Bluthänfling (Hänfling), *Carduelis cannabina* (L.),
Berghänfling, *Carduelis flavirostris* (L.),
Birkenzeisig (Leinfink, Tschätscher), *Carduelis flamma* (L.),
Girlitz, *Serinus canaria* (L.),
Dompfaff (Gimpel), *Pyrrhula pyrrhula* (L.),
Kreuzschnabel, alle Arten der Gattung *Loxia*,
Buchfink, *Fringilla coelebs* L.,
Bergfink, *Fringilla montifringilla* L.,
Ammern der Gattung *Emberiza*, mit Ausnahme der Zaunammer, *Emberiza ciris* L.,
Zippammer, *Emberiza cia* L., und der
Gartenammer (*Ortolan*), *Emberiza hortulana* L.;

Weichfresser

Star, *Sturnus vulgaris* L.,
Haubenlerche, *Galerida cristata* (L.),
Heidelerche, *Lulula arborea* (L.),
Rotrückiger Würger (Neuntöter, Dorndreher),
Lanius collurio L.,
Seidenschwanz, *Bombycilla garrulus* (L.),
Gartengrasmücke, *Sylvia borin* (Boddaert),
Mönchsgrasmücke (Schwarzplättchen), *Sylvia atricapilla* (L.),
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* (L.),
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin),
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L.),
Heckenbraunelle, *Prunella modularis* (L.),
Dohle (mit Ausnahme der Alpendohle), *Coloeus monedula* (L.),
Amsel (Schwarzdrossel), *Turdus merula* (L.).

(2) Die Fangerlaubnis darf nur jemandem erteilt werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt und nachgewiesen hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung besitzt. Die Fangerlaubnis darf nur für je eine Fangzeit (Abs. 1) erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Fänger den Vorschriften der Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt.

(3) In entsprechender Anwendung des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 kann Vogelliebhavern erlaubt werden, für ihren Eigenbedarf auch einzelne geschützte Vögel anderer als der in Abs. 1 genannten Arten zu fangen.

(4) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften, in Naturschutzgebieten, in Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölen, öffentlichen Parkanlagen oder in Friedhöfen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(6) Kinder unter 14 Jahren dürfen am Fang nicht mitwirken.

(7) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein beim Fang mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Art. 12

Haltung von Stubenvögeln

Die untere Naturschutzbehörde kann die Haltung von Stubenvögeln der in Art. 11 genannten Arten untersagen, wenn festgestellt wird, daß ein Vogelhalter nicht über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 13

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall

1. Maßnahmen zur Verminderung von Dohlen, Staren, Grünfinken und Amseln erlauben,
2. dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Forellen-Brutteichen und ihren Beauftragten befristet gestatten, in der Zeit vom 1. August bis 31. März Eisvögel zu erlegen, jedoch ohne Pfahl- oder Tellereisen, falls sie an der Forellenbrut größeren Schaden anrichten und keine Möglichkeit besteht, sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu vertreiben oder lebend zu fangen.

(2) In Weingärten oder Obstanlagen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen zur Zeit der Trauben- und Obstreife Stare und Amseln auch ohne vorherige Erlaubnis (Abs. 1 Nr. 1) gefangen oder getötet werden, wenn sie sich nicht nachhaltig vertreiben lassen oder wenn das Vertreiben unzumutbare Kosten verursachen würde.

(3) Vögel, die hiernach erlegt oder gefangen worden sind, und ihre Bälge dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zu Erwerbszwecken.

Art. 14

Vogelwarten

Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Abschnitt B:

Die anderen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere

Art. 15

Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

(1) Es ist verboten, Tiere der nachstehend genannten Arten zu fangen oder zu töten oder Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten solcher Tiere zu beschädigen oder an sich zu nehmen:

I. Säugetiere (Mammalia)

1. Fledermäuse, *Chiroptera*, alle einheimischen Arten,
2. Igel, *Erinaceus europaeus* L.,
3. Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* (L.),
4. Baumschläfer, *Dryomys nitedula* (Pallas),
5. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (L.),

II. Kriechtiere (Reptilien)

6. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* (L.), soweit nicht fischbar,
7. Eidechsen, alle einheimischen Arten einschließlich der Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.,
8. Schlangen, alle einheimischen Arten mit Ausnahme der Kreuzotter, *Vipera berus* (L.),

III. Lurche (Amphibien)

9. Molche, alle einheimischen Arten,
10. Feuersalamander, *Salamandra salamandra* (L.),
11. Alpensalamander, *Salamandra atra* Laur.,

12. Kröten und Unken, alle einheimischen Arten,
 13. Laubfrosch, *Hyla arborea* L., und alle anderen einheimischen Froscharten mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, *Rana esculenta* L., und des Gras- oder Taufrosches, *Rana temporaria* L.,

IV. Kerbtiere (Insekten)

14. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.,
 15. Apollofalter, alle Arten der Gattung *Parnassius* Latr.,
 16. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.,
 17. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.,
 18. Alpenbock, *Rosalia alpina* L.,
 19. Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte nichtjagdbare wildlebende Tierarten dem Schutz des Abs. 1 unterstellen, wenn das zu ihrer Erhaltung notwendig ist.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, Kröten für medizinische Zwecke zu fangen. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie ist jederzeit widerruflich.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Halten von Tieren der nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 geschützten Arten Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen, wenn die vorhandenen Bestände das rechtfertigen.

(5) Es ist gestattet, einzelne Blindschleichen, Zauneidechsen, Bergeidechsen, Ringelnattern, Molche, Feuersalamander, Alpensalamander, Kröten, Unken und Laubfrösche zur eigenen Haltung zu fangen.

(6) Es ist ferner gestattet, Teile von Kolonien der Roten Waldameise aufzunehmen, um sie zum Zwecke des forstlichen Pflanzenschutzes an anderen Orten anzusiedeln.

Art. 16

Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten, über Maulwürfe und Weinbergschnecken

Es ist verboten,

- Kerbtiere folgender Arten, auch wenn sie eingeführt worden sind, gewerblich zu verarbeiten:
 - alle einheimischen Tagfalter, ausgenommen die weißflügeligen Weißlingsarten,
 - alle einheimischen Schwärmer (Fam. *Sphinxidae*), Ordensbänder (Gattung *Catocala*) und Bärenspinner (Fam. *Arctiidae*),
 - alle Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Cetonia* und *Potosia*);
- Maulwürfe auf fremden Grundstücken ohne Auftrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu fangen;
- Weinbergschnecken zu sammeln; die höhere Naturschutzbehörde kann das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber erlauben; die Erlaubnis kann zur Erhaltung der Art befristet, mit Auflagen verbunden und auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

Art. 17

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Richtet der Gartenschläfer in Gebäuden, Obstgärten, Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen oder an den Vogelbeständen größeren Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten, wenn es nicht möglich ist, ihn mit zumutbaren Mitteln zu vertreiben. Tiere, die hiernach gefangen oder erlegt worden sind, und ihre Felle dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zu Erwerbszwecken.

(2) Igel in Fasanerien dürfen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gefangen werden; sie sind unverzüglich an geeignetem Ort wieder auszusetzen.

Vierter Teil

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Art. 18

Besitz- und Verkehrsverbote

(1) Soweit nach diesem Gesetz nicht Ausnahmen bestehen oder bewilligt werden oder es sich nicht um Pflanzen handelt, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland durch Anbau gewonnen sind, oder um Tiere, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland gezüchtet sind, ist es verboten,

- frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder
- lebende Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten, in Gewahrsam zu nehmen oder an solchen Handlungen mitzuwirken,
- tote Tiere der in Nr. 2 genannten Arten feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten oder an solchen Handlungen mitzuwirken.

(2) Tot aufgefundenen Tiere der nach Art. 9 und nach Art. 15 geschützten Arten dürfen für Lehrzwecke an wissenschaftlichen Instituten, in Museen und im Schulunterricht verwendet werden.

Art. 19

Herkunftsnachweis

Wer

- frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder
- lebende oder tote Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester in Besitz oder Gewahrsam hat,

hat der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen ihre Herkunft nachzuweisen.

Art. 20

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer

- mit frischen oder getrockneten Pflanzen oder Pflanzenteilen der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten oder
- mit lebenden oder toten Tieren der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälgen, Eiern, Larven, Puppen oder Nestern Handel treibt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet,

hat über den Zu- und Abgang Buch zu führen und das Buch der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Pflanzen und Tiere und deren Bälge, Eier, Larven, Puppen und Nester, die aus dem Ausland eingeführt, ferner für Pflanzen, die im Inland durch Anbau gewonnen, und für Tiere, die gezüchtet worden sind.

(3) Der gleichen Pflicht unterliegt, wer Stubenvögel auf Grund einer Fangerlaubnis fängt und sie veräußert.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Buchführung erlassen.

Fünfter Teil

Ausnahmen

Art. 21

Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall insbesondere zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken über die besonders vorgesehenen Fälle hinaus Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten fangen.

(3) In wissenschaftlich geleiteten Tiergärten dürfen auch Tiere der nach Art. 9 und 15 geschützten Arten gehalten werden.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere auch der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesundzupflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in wissenschaftlich geleiteten Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

Sechster Teil

Bußgeld und Strafvorschriften; Einziehung

Art. 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 1000 Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. a) den Vorschriften der Art. 1, 2, 5 Abs. 1 oder 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 10, Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 oder 5, Art. 14, 15, Abs. 1, Art. 16 oder 18 Abs. 1 oder
- b) den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung oder
- c) einer Anordnung nach Art. 12 oder einer auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf gestützten Rechtsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 11 Abs. 1 oder 3 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt oder
3. entgegen den Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 bis 3 es unterläßt, Buch zu führen oder die geführten Bücher einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 500 Deutschen Mark erkannt werden.

(3) Mit Geldbuße bis zu 500 Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung abzuhalten oder

2. entgegen der Vorschrift des Art. 7 Abs. 6 oder des Art. 11 Abs. 7 den Erlaubnisschein nicht mit sich führt oder einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder

3. entgegen der Vorschrift des Art. 19 die Herkunft der dort genannten Sachen einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz nicht nachweist.

Art. 23

Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. a) den Vorschriften der Art. 1, 2, 5 Abs. 1 oder 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 oder Art. 18 Abs. 1 oder
- b) den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 oder Art. 15 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen des Art. 7 oder des Art. 11 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt und die Tat gewerbsmäßig begeht.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Art. 24

Einziehung

Neben der wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängten Strafe oder der wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße ist die Einziehung der in § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezeichneten Gegenstände zulässig.

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

Art. 25

Fortgeltung sonstiger Vorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die für Naturschutzgebiete, für Landschaftsschutzgebiete und für Naturdenkmale getroffenen Sonderbestimmungen.

Art. 26

Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung

(1) Wildlebende nichtjagdbare und jagdbare Vögel dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Interesse der Vogelforschung unter Berücksichtigung des Schutzes der Vögel nähere Vorschriften über das Beringen erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis, über Beringungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit das für die wissenschaftliche Vogelberingung erforderlich ist. Ferner kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden können und daß für die Einziehung Art. 24 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden ist.

Art. 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Januar 1938 (RGBl. I S. 45), vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567), vom 7. März 1951 (BayBS I S. 210) und vom 11. September 1951 (BayBS I S. 211) außer Kraft.

München, den 29. Juni 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
zur Durchführung der Übergangsvorschriften
des Deutschen Richtergesetzes

Vom 27. Juni 1962

Auf Grund des § 113 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, gilt als Studium im Sinn des § 5 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, gelten als erste Prüfungen im Sinn von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes.

(3) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Studium im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes

anerkannt werden, wenn es dem rechtswissenschaftlichen Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes gleichwertig ist. Über die Anerkennung entscheidet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleiteten Vorbereitungsdienst und für vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Land außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestandene erste juristische Staatsprüfungen. Über die Anerkennung entscheidet der Landespersonalaussschuß auf Antrag des Staatsministeriums der Justiz.

§ 2

Rechtsreferendare, die am 30. Juni 1962 die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen haben, beenden den Vorbereitungsdienst nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 in der vom 1. Juli 1962 an gültigen Fassung. Die übrigen Rechtsreferendare beenden den Vorbereitungsdienst nach den bis zum 30. Juni 1962 geltenden Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 27. Juni 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Berichtigung

In der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage zur Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 19. Dezember 1961, GVBl. S. 265) muß es im § 8 Abs. I Nr. 7 Zeile 2 statt „und“ richtig „oder“ heißen.

München, den 30. Mai 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Illig, Ministerialdirigent

